

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Minderheit (Noser, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Müller Philipp, Pelli)
Nichteintreten

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009³ wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 3, 3^{bis} (neu) und 3^{ter} (neu)

³ Für Nahrungsmittel, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden, gilt der Normalsatz.

^{3bis} Als gastgewerbliche Leistung gilt die Abgabe von:

- a. warmen Nahrungsmitteln;
- b. Nahrungsmitteln, die von der Kundschaft an Ort und Stelle mittels zur Verfügung gestellter Geräte selbst erwärmt werden;
- c. kalten Nahrungsmitteln, wenn:
 1. die steuerpflichtige Person für deren Konsum an Ort und Stelle besondere Vorrichtungen bereithält, oder
 2. die steuerpflichtige Person sie bei der Kundschaft zubereitet beziehungsweise serviert.

^{3ter} Keine gastgewerbliche Leistung liegt vor, wenn kalte Nahrungsmittel:

- a. in Verpflegungsautomaten angeboten werden; oder

¹ BBl 2013 ...
² BBl 2013 ...
³ SR 641.20

-
- b. zum Mitnehmen oder zur Auslieferung bestimmt sind und geeignete organisatorische Massnahmen zur Abgrenzung von gastgewerblichen Leistungen getroffen worden sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.